



Einstmals war die Burg Glanegg nach Hochosterwitz und Landskron die drittgrößte Wehranlage Kärntens. Heute ist die „Burgfeste“ wieder für die Öffentlichkeit zugänglich und auch für Privatfeierlichkeiten zu benützen. Seit 1994 revitalisiert der gemeinnützig arbeitende Burgverein Glanegg mit viel Idealismus dieses mittelalterliche Prunkstück und lädt zudem zu verschiedenen Kulturveranstaltungen nach dem Motto: „*Junges Leben in alten Mauern*“.

# Statuten „Burgverein Glanegg“

## Präambel

Die Burg Glanegg ist historisch gesehen eine der größten mittelalterlichen Wehranlagen Kärntens (mit Hochosterwitz und Landskron). Sie wäre heute wohl verschwunden, hätte nicht der Burgverein Glanegg im Jahre 1994 seine Arbeit begonnen mit dem Ziel, die verfallene Wehranlage wieder zum Leben zu erwecken.

Und so begannen die Idealisten des Burgvereines Glanegg in ihrer Freizeit Schritt für Schritt der Burg ein neues zeitgemäßes Antlitz zu verschaffen. Sie fällten Bäume, schufen einen Zufahrtsweg und kämpften sich durch Schutt und Steine in die verfallene Ruine. Behutsam befestigten sie die denkmalgeschützten Mauern, legten Burgtor für Burgtor frei, entdeckten alte Dienertreppen, eine gut erhaltene gotische Säulenhalle sowie die einzigartige Burgkapelle romanischen Ursprungs. Heute erstrahlt die Burg Glanegg in neuem Glanz und lädt ihre Besucher unter anderem zu Festen, Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, historischen Burgführungen, Hochzeiten und privaten Zwecken in ihre mittelalterlichen Mauern ein.

Dank der ehrenamtlichen und stetigen Arbeit der Mitglieder des Glanegger Burgvereines kann die Burgruine vor dem Verfall bewahrt und zur Gänze der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Sämtliche Bezeichnungen dieses Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen **Burgverein Glanegg**.
2. Er hat seinen Sitz in 9555 Glanegg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Revitalisierung, Erhaltung und die kulturelle Nutzung der Burgruine Glanegg. Die mittelalterliche Burgruine, die unter Bundesdenkmalschutz steht, wird durch geeignete Baumaßnahmen vor dem Verfall gerettet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt
4. Mitgliedern oder nahestehenden Personen werden keinerlei Vermögensvorteile zugewendet.
5. Gesammelte Spendenmittel werden ausschließlich für diesen Vereinszweck verwendet.

## §3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
  - a) Entwicklung, Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zur Revitalisierung eines denkmalgeschützten Objektes.
  - b) Betreiben von Bauforschung unter Einbindung geeigneter Fachleute.
  - c) Durchführung und Förderung von Schulungen, Lehrveranstaltungen, insbesondere Vorträgen, Workshops, Symposien und Ausstellungen.
  - d) Die Veröffentlichung der damit verbundenen wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie wissenschaftliche Dokumentation und sonstige wissenschaftliche Aktivitäten.
  - e) Versammlungen.
  - f) Erstellen und Druck von Infomaterial und Infotafeln.
  - g) Historische Burgführungen.
  - h) Erlebnistage für Schulen und Kindergärten.

- i) Einsatz von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereines.
- j) Anstellung von Vereinsmitgliedern durch den Verein.
- k) Erstellung und Verbreitung von historischem Informationsmaterial.
- l) Kontakte und Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
- m) Durchführung von historischen Festen, Konzerten und künstlerischen Präsentationen.
- n) Durchführung von Kunstlerausstellungen.
- o) Vernetzung von Kulturschaffenden, Meinungsbildnern und Schulen.
- p) Durchführung von Lesungen.
- q) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- r) Besuch von Fach- und Publikumsmessen und historischen Plätzen im In- und Ausland.

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
- sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

2. Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:

- a) Mitgliedsbeiträge.
- b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- c) Erträge aus Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und sonstige freiwilligen Zuwendungen.
- d) Erträge aus Benützergebühren bei Privatveranstaltungen.
- e) Erträge aus historischen Burgführungen.
- f) Erträge aus Burgfesten und öffentlichen Veranstaltungen.
- g) Erträge aus für die Erreichung des Vereinszweckes dienlichen Betrieben.
- h) Verkauf von „Burgbausteinen“.
- i) Sponsoring.
- j) Werbung jeglicher Art.
- k) Einhebung von Unkostenbeiträgen.

3. Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

## **§4 Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder sowie Beiräte.
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv und idealistisch an der Vereinsarbeit beteiligen oder im Vorstand sind. Sie haben Stimmrecht in der Generalversammlung.
3. Unterstützende Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
4. Ehrenmitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden. Sie werden dadurch von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch an Nicht-Mitglieder verliehen werden. Sie haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
5. Beiräte sind natürliche Personen, die aufgrund ihrer besonderen praxisrelevanten Qualifikation den Verein durch Beratung und/oder Öffentlichkeitsarbeit fördern. Sie haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Die Beiräte, deren Anzahl und Aufgaben werden zweckdienlich vom Vorstand beschlossen.

## **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Ordentliche Mitglieder und Beiräte des Vereins können nur natürliche Personen sein. Darüber hinaus ist die Aufnahme von juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften

als unterstützende Mitglieder zulässig. Ehrenmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Beiräten entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme durch den Vorstand hat einstimmig zu erfolgen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Aufnahme wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder eines Vereinsmitglieds bei der Generalversammlung.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand jederzeit vornehmen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten und wegen unehrenhaften Verhalten verfügt werden, sowie wegen fortwährender Missachtung von §7 Abs.2. Gegen Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs.4 genannten Gründen in der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins nach Verfügbarkeit teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht (in eine Vereinsfunktion) stehen nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu, wobei hier die Volljährigkeit Voraussetzung ist.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

## **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- » die Generalversammlung (§ 9, § 10)
- » der Vorstand (§§ 11 – 13)
- » die Rechnungsprüfer (§ 14)
- » das Schiedsgericht (§ 15)

## **§9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des VerG) findet alle fünf Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen oder Beschluss der beiden Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen acht Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail, per Telefax oder einem geeigneten Messenger Dienst (wie z.B. WhatsApp) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
5. Anträge zu den Tagungsordnungspunkten der Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder einem geeigneten Messenger Dienst einzureichen.
6. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich, per E-Mail oder einem geeigneten Messenger Dienst eingereicht werden.
7. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand zu Beginn der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern die endgültige Tagesordnung vorzustellen.
8. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
9. Die Generalversammlung kann auch als virtuelle Versammlung, d.h. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden, durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmenden sinngemäß, wobei allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern der barrierefreie Zugang zur Versammlung zu gewährleisten ist. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, obliegt dem Vorstand.
10. Die Generalversammlung kann als einfache virtuelle Versammlung gem § 2 VirtGesG oder moderierte virtuelle Versammlung gem § 3 VirtGesG durchgeführt werden. In letzterem Fall übernimmt der Vereinsobmann/die Vereinsobfrau die Versammlungsleitung. Die Entscheidung,

ob eine einfache oder eine moderierte virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll, obliegt dem Vorstand.

11. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, nicht jedoch die unterstützenden Mitglieder und die Beiräte. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedem Vereinsmitglied können maximal zwei Stimmen übertragen werden.
12. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
13. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmengleichheit gilt somit als Ablehnung). Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
14. Die Wahl der Vereinsfunktionäre hat dreigeteilt zu erfolgen. Der Obmann, die Rechnungsprüfer sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils separat zu ermitteln.
15. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
16. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

## **§10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung der von Obmann, Kassier und Rechnungsprüfern erstatteten Rechenschafts- und Kontrollberichte und des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.

3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und unterstützende Mitglieder.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.

## **§11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus dem Obmann / der Obfrau und seinen/ihren Stellvertretern sowie einem Kassier / einer Kassierin und dessen/deren Stellvertreter/in und einem Schriftführer / einer Schriftführerin und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf fünf Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Bis zur Wahl bzw. Kooptierung der Nachfolger übernimmt der Stellvertreter / die Stellvertreterin die Geschäfte des/der Zurückgetretenen.
4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

5. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators bei Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann/der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
8. Ist eines der Mitglieder des Vorstandes an der Ausübung seiner Funktion verhindert oder nicht willens, seiner Funktion und der damit verbundenen Aufgaben statuten- und beschlussgemäß nachzukommen, hat unverzüglich der/die Stellvertreter/in anlassgemäß für das verhinderte oder säumige Mitglied des Vorstandes tätig zu werden.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung, Rücktritt und Entzug der Mitgliedschaft.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse für seine Funktionsperiode einstimmig. Mitglieder des Vorstandes mit Doppelfunktion haben nur eine Stimme im Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
11. Gültige Beschlüsse des Vorstandes können nur durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

## **§12 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und er führt dessen Geschäfte. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
2. Abfassung des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
3. Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und evtl. Beitrittsgebühren.
4. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Beiräten.
7. Führung einer Mitgliederliste.
8. Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

### **§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann/die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein alleine nach außen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann/die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
5. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Mitgliederdatei und die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

## **§14 Rechnungsprüfer**

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **§15 Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht.
2. Der Kläger muss daher gemäß § 8 VerG zuerst das vereinsinterne „Schiedsgericht“ als Schlichtungseinrichtung anrufen und kann gegebenenfalls erst nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens oder nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des „Schiedsgerichts“ das staatliche Gericht iSd §§ 577 ff ZPO anrufen. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung ist auch durch ein bereits ausgeschlossenes Vereinsmitglied zulässig.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der

andere Streitteil (das gilt auch für den Vorstand selbst bzw. den Verein, sollte er der andere Streitteil sein) innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Verstreicht diese Frist, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

4. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die zwei namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
5. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
6. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen 14 Tagen für Ersatz zu sorgen.
7. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator. Bei dieser Liquidation erhalten, sofern vorgesehen, die Mitglieder des Vereins ein Vorkaufsrecht auf alle Gegenstände.

3. Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereines für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Daher ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft für den Zweck „Aufrechterhaltung des regionalen und kulturellen Erbes“ zu verwenden.
5. Sollte dies - im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereines oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks nötigen Vermögensabwicklung - nicht möglich sein, ist das verbleibende Vermögen der Körperschaft denselben begünstigten Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988, wie sie diese Körperschaft verfolgt, zuzuführen.

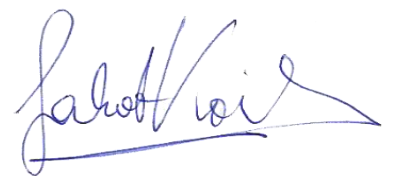
## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden in der außerordentlichen Generalversammlung am 21. März 2025 beschlossen und treten somit gemäß den Bestimmungen §§13 und 14 Vereinsgesetz 2002 in Kraft.

Glanegg, am 21. März 2025



Dunja Wasserer  
Schriftführerin



Jakob Koschutnig  
Obmann